

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom ^{○○○○○} über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ (AT2212000) zum Europaschutzgebiet Nr. 4

Auf Grund des § 13a des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 71/2007, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand

Das in den Gemeinden Aigen im Ennstal, Lassing, Weißenbach bei Liezen und Wörschach gelegene Gebiet „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 4 bezeichnet.

§ 2 Schutzzweck

Diese Verordnung schützt:

1. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit A und B bewerteten Schutzgüter;
 - b) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) des mit C bewerteten Schutzgutes;
2. die in der Anlage A genannten Schutzgüter nach der Vogelschutz-Richtlinie und bezweckt
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume für die Anhang I Vogelarten;
 - b) die Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes der mit B bewerteten Vogelarten;
 - c) die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes (Verschlechterungsverbot) der mit C bewerteten Vogelarten;
 - d) die Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel.

§ 3 Ziele

- (1) Der günstige Erhaltungszustand der in der Anlage A genannten Schutzgüter ist dauerhaft zu sichern.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätenreihung kommen folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu: Wachtelkönig (*Crex crex*), Moorglanzstendel (*Liparis loeselii*), Skabiosenscheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kalkreiche Sümpfe mit *Cladium mariscus* und *Carex davalliana* sowie Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden.
- (3) Beim Wachtelkönig wird das Ziel nach Abs. 1 erreicht durch:
 1. die Schaffung geeigneter Habitats und
 2. die Ansiedelung der Rufer während der Erstbrut.

§ 4 Maßnahmen

- (1) Die Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Lebensraum Wachtelkönig:
 - a) die Erhaltung und Wiederherstellung von Extensiv- und Streuwiesen in einem kleinräumigen Mosaik mit unterschiedlichen, zeitlich gestaffelten Mahdzeitpunkten,
 - b) die Gewinnung eines hohen Flächenanteils mit späten bis sehr späten Mahdterminen (nach dem 1. September),
 - c) die Schaffung von Mahdrefugien (z.B. der Randstreifen entlang von Grundstücksgrenzen),
 - d) die Mahd von innen nach außen und
 - e) die Flexibilisierung der Mahdzeitpunkte bei Auftreten von Wachtelkönigen (Sofortprogramm);
 2. Naturraum:
 - a) die Erhaltung und Entwicklung
 - aa) der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaftsbereiche,
 - ab) der im Gebiet vorkommenden Seggenriede und Feuchtwiesen,
 - ac) der Uferbegleitvegetation,
 - ad) der zur Brut geeigneten Altholzbestände,
 - ae) der zur Brut geeigneten Grünlandbrachen (Streuwiesen),
 - af) der Auwaldreste und Uferbegleitvegetation,
 - ag) von feuchten Grünlandflächen durch Extensivierung;
 - b) die Erhaltung
 - ba) der gut strukturierten Kulturlandschaft mit Landschaftselementen,
 - bb) von extensiven feuchten Grünlandflächen,
 - bc) von offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen mit gutem Nahrungsangebot,
 - bd) von störungsarmen Stillgewässern und Altarmen, einschließlich ihrer Verlandungszonen,
 - be) von feuchten Senken und Flutmulden,
 - bf) der bestehenden Zaunstipfl als Sitzwarten;
 - c) den Verzicht auf
 - ca) Aufforstungen und Umbruch im Grünland,
 - cb) Drainagierungen;
 - d) den Schutz der Brutplätze vor Störungseinflüssen,
 - e) die Reduktion des Kollisionsrisikos an Freileitungen und
 - f) die Umwandlung von Fichten-Monokulturen in reich gegliederte standorttypische Waldbestände.
- (2) Das Ziel ist vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

§ 5 Gebote

(1) Im Wege des Vertragsnaturschutzes soll in dem in der Anlage C näher abgegrenzten Gebiet (Kernfläche Roßwiese/erweiterte Kernfläche Roßwiese) eine wachtelköniggerechte Bewirtschaftung erreicht werden

1. Zeithorizont bis 2009 durch
 - a) den Mahdverzicht vor dem 25. Juli auf mindestens 10 bis 12 ha,
 - b) die Mahd von innen nach außen mit einer geringen Fahrgeschwindigkeit,
 - c) die asynchrone Mahd benachbarter Flächen,
 - d) die Umwandlung des nördlich der Kernflächen liegenden Maisackers in spät gemähtes Dauergrünland (mindestens anteilig),

- e) die abgestimmte Grünlandbewirtschaftung auf mindestens 25 ha (innerhalb der erweiterten Kernfläche) und
 - f) die Einrichtung wechselnder Mahdrefugien in den Maßnahmeflächen;
2. Zeithorizont 2012 bis 2013 durch
- a) die Fortführung des Flächenerwerbes,
 - b) die Umwandlung der restlichen Flächen in Dauergrünland und
 - c) die Wiedervernässung von Teilflächen.
- (2) Der Fortschritt der Zielerreichung im Wege des Vertragsnaturschutzes ist einmal jährlich zu überprüfen. Ein Überprüfungsbericht ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

§ 6 Verbote

Im Europaschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, wenn im Verfahren gemäß § 13b NschG 1976 eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes festgestellt wird:

1. in dem in § 5 beschriebenen Gebiet
 - a) die Errichtung von Bauten, ausgenommen die Erneuerung bestehender Bauten in ihrem bisherigen Umfang;
 - b) jede Form der Freizeitnutzung in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September;
 - c) die Errichtung von talquerenden Freileitungen;
 - d) das Freilaufen lassen von Hunden, ausgenommen zur Jagdausübung oder des Einsatzes von Diensthunden der Exekutive, des Militärs und von Rettungshunden;
 - e) das Verlassen der markierten Wege durch Wanderer, Läufer und dergleichen;
 - f) die Neuerrichtung von Drainagen;
 - g) die Aufforstung von Grünland;
 - h) das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Klärschlamm;
 - i) die Anlage von Intensivobstgärten;
2. am Fließgewässer
das Beseitigen der Auwaldbestände und Uferbegleitgehölze;
3. in den Wäldern
das Beseitigen von Brutbäumen und Nistkästen.

§ 7 Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:14 000 (Anlage B) und eines Detailplanes im Maßstab 1:5000 (Anlage C).

(2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan (Anlage C) werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und
 - c) bei allen Gemeindeämtern der in § 1 genannten Gemeinden;
2. in den Detailplan (Anlage C) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 8

Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Kennzeichnung des Schutzgebietes erfolgt durch Tafeln gemäß § 24 Abs. 1 NschG 1976.

§ 9

Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368;
2. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie - VS-Richtlinie), ABl. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG, ABl. L 363 vom 20. 12. 2006, S. 368.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ^{oooo}, in Kraft.

§ 11

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Erklärung des Gebietes „Wörschacher Moos und ennsnahe Bereiche“ zum Europaschutzgebiet Nr. 4 vom 4. Dezember 2006, LGBl. Nr. 3/2007, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Landeshauptmann Voves

Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Pflanzen-, Tier und Vogelarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a und b des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	A
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	B
7120	Geschädigte Hochmoore (regenerierbar)	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	B
7230	Kalkreiche Niedermoore	B

Pflanzen nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1393	Firnisländendes Sichelmoos	<i>Drepanocladus vernicosus</i>	B
1903	Moorglanzstendel	<i>Liparis loeselii</i>	B

Säugetier nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B

Amphibie nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	A

Gliederfüßler nach der FFH-RL Anhang II			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
1065	Skabiosenscheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	B

Vögel nach der VS-RL Anhang I			
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bewertung
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	C
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	C
A097	Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	C
A103	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	C

A122	Wachtelkönig	Crex crex	C
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola	C
A197	Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	C
A234	Grauspecht	Picus canus	C
A255	Brachpieper	Anthus campestris	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	B
A379	Ortolan	Emberiza hortulana	B

Regelmäßig vorkommende Zugvögel		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A017	Kormoran	Phalacrocorax carbo
A028	Graureiher	Ardea cinerea
A052	Krickente	Anas crecca
A061	Reiherente	Aythya fuligula
A099	Baumfalke	Falco subbuteo
A113	Wachtel	Coturnix coturnix
A118	Wasserralle	Rallus aquaticus
A136	Flußregenpfeifer	Charadrius dubius
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus
A153	Bekassine	Gallinago gallinago
A165	Waldwasserläufer	Tringa ochropus
A179	Lachmöwe	Larus ridibundus
A210	Turteltaube	Streptopelia turtur
A233	Wendehals	Jynx torquilla
A249	Uferschwalbe	Riparia riparia
A260	Schafstelze	Motacilla flava
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra
A276	Schwarzkehlchen	Saxicola torquata
A290	Feldschwirl	Locustella naevia
A295	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus
A371	Karmingimpel	Carpodacus erythrinus

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 des Steiermärkisches Naturschutzgesetzes 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I		
Code-Nr.	Lebensraumtyp	Bewertung
7110	Naturnahe lebende Hochmoore	B
7210	Kalkreiche Sümpfe mit Cladium mariscus und Carex davalliana	A

91D0	Bergkiefer-Moorwälder	B
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern	B